

**Pressemappe zur Pressekonferenz der Kampagne gegen
Zwangsumzüge
am 5. Juli 2006 um 12 Uhr im Hinterzimmer der
Gaststätte „Cum Laude“, Universitätsstr. 4, 10117
Berlin**

Foto-, Film- und Sprachaufzeichnungen:

Bitte beachten Sie, dass auf dieser Pressekonferenz vier „KundInnen“ der Berliner JobCenter sprechen werden, die aufgrund ihres Auftritts möglicherweise weiterer Behördenwillkür ausgesetzt sein könnten.

Beachten Sie bitte daher die **Regeln für Foto-, Film- und Sprachaufzeichnungen**, die die Moderation der Pressekonferenz zu Beginn ansagen wird. Generell gilt: Keine Publikation von unanonymisierten Foto-, Film- und Sprachaufzeichnungen ohne explizite Einwilligung der Betroffenen.

Inhalt

1. Ablaufplan der Pressekonferenz
2. Presseerklärung
3. Selbstdarstellung: Kampagne gegen Zwangsumzüge Notruftelefon 0800-272 72 78
4. Kurzprofile der auftretenden „Fälle“
5. Forderungen
6. 22 „Fälle“: Behördenwillkür, soziales Elend
7. Materialien der Kampagne
8. Zur Verharmlosung der Zwangsumzugsproblematik durch die Sozialsenatorin
9. Erfahrungen am Notruftelefon vom 21.3.2006 bis 16.6.2006
10. zur Information: § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung, SGB II
11. zur Information: Pressemitteilung des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz....

1. Ablaufplan der Pressekonferenz

1. Videoclip der Kampagne gegen Zwangsumzüge
 2. Einleitung der Pressekonferenz, Vorstellung der Kampagne gegen Zwangsumzüge, Regeln zu Foto-, Film- und Sprachaufzeichnungen —Eva Willig (Kampagne gegen Zwangsumzüge)
 3. Erfahrungen am Notruftelefon — Anne Alex (Kampagne gegen Zwangsumzüge)
 4. Zwangsumzüge als Gegenstand der evangelischen Telefonseelsorge — Jürgen Hesse (Telefonseelsorge Berlin)
 5. Fallbeispiele zur Zwangsumzugproblematik und AV Wohnen
 - a. Aus dem Lebenszusammenhang gerissen, Arbeit und Investitionen futsch — Werner Schulz (Name geändert)
 - b. Umzugsaufforderung trotz Behinderung — Sabine Lehmann (Name geändert)
 - c. Muss umziehen, darf aber nicht — Maria Schmidt (Name geändert)
 6. Zur Situation am Wohnungsmarkt — Karin Maiwald (Kampagne gegen Zwangsumzüge)
 7. Ausblick zum SGB-II-Optimierungsgesetz — Anne Alex (Kampagne gegen Zwangsumzüge)
 8. Forderungen der Kampagne gegen Zwangsumzüge — Eva Willig (Kampagne gegen Zwangsumzüge)
 9. Fragerunde der Presse — Ihr Auftritt
 10. Einzelgespräche
- 13:00 Ende der Veranstaltung

2. Presseerklärung

Erste Bilanz: 70 Tage Notruftelefon 0800-272 72 78

Die Kampagne gegen Zwangsumzüge in Berlin erklärt anlässlich ihrer Pressekonferenz am 5. Juli 2006 um 12.00 Uhr im Cum Laude:

Im Schatten der Fußballweltmeisterschaft nehmen die Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung an BezieherInnen von Arbeitslosengeld II weiter zu. Offensichtlich verschicken die JobCenter überwiegend rechtswidrige Aufforderungen zur Senkung der Unterkunfts- und Heizkosten, neuerdings sogar mit nur dreimonatigen Fristen.

Für die MitarbeiterInnen der JobCenter sind die Vorschriften zur Information, Auskunft und Beratung nach dem Sozialgesetzbuch I Fremdworte. Veranlasste Umzüge werden selten finanziell unterstützt. Die Prüfung des besonderen Einzelfalls erfolgt zu Lasten der Betroffenen. Behördenwillkür und Schikane der Betroffenen durch freihändige Fallbehandlung nimmt weiter zu. Dies ist die Bilanz der Kampagne gegen Zwangsumzüge nach 2½ Monaten Arbeit und über 800 Anrufen. Was dies für die „Kunden der JobCenter“ bedeutet werden zur Pressekonferenz vier Betroffene vortragen.

Viele erwerbslose Menschen suchen verzweifelt nach einer billigeren Wohnung. Wer zur Kostensenkung aufgefordert wird, muss eine billigere Wohnung finden. Aber „die Mietobergrenzen wurden vom Senat festgelegt, ohne vorher eine Marktanalyse des Berliner Wohnungsmarkts zu machen“ sagt Anne Alex, Mitglied der Kampagne gegen Zwangsumzüge, „Der ‚Wohnungsmarktbericht Berlin 2005‘ bestätigt, dass es nicht genug billige Wohnungen in Berlin gibt. Dazu kommt, dass viele Vermieter nicht an ALG-2-BenzieherInnen vermieten wollen.“ Viele Betroffene fragen sich zurecht, was dann mit ihnen passiert. Um den Verbleib wenigstens der meisten Arbeitslosengeld II-Empfangenden in ihren Wohnungen zu sichern, fordert die Kampagne gegen Zwangsumzüge als Sofortmaßnahme, die Mietobergrenzen um 20 Prozent anzuheben.

Die Kampagne gegen Zwangsumzüge stellt Forderungen an den Bund, die Bundesagentur für Arbeit und den Senat zu Berlin.

v.i.S.d.P.: Gregor Zattler (Kampagne gegen Zwangsumzüge)

3. Selbstdarstellung: Kampagne gegen Zwangsumzüge Notruftelefon 0800-272 72 78

In der Kampagne gegen Zwangsumzüge sind Menschen aus gewerkschaftsnahen Zusammenhängen, aus Mieterorganisationen, aus Betroffenenberatungen, aus bundesweiten Erwerbslosenzusammenhängen, aus dem Sozialforum Berlin, aus der Antifa, aus der Berliner WASG, aus der Initiative Zukunft Bethanien sowie aus anderen Einrichtungen und Initiativen zusammengelassen. Dank der großzügigen Unterstützung der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt konnten wir einen Kino-Kurzfilm drehen, Infolyer drucken, Radiospots schalten, ein kostenfreies Notruftelefon einrichten, uns gegenseitig schulen und uns einen Überblick über Zwangsumzüge im Bundesgebiet verschaffen.

Wir haben täglich von 10-13 Uhr Notteliefondienste eingerichtet, damit Menschen sich an uns wenden können, die sich durch die Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft (KdU) bedroht fühlen. Wir klären mit ihnen die notwendigen Aktivitäten beim Umgang mit den Aufforderungsschreiben, leiten sie an Beratungsstellen und Rechtsanwälte weiter.

Weiterhin helfen wir Menschen in Arbeitslosengeld II, mit Niedriglohn, in Sozialhilfe sowie Grundsicherung für Alte und Leistungsgeminderte weiter, die ganz unterschiedliche Probleme mit der Wohnung haben. Einige dieser Probleme sind: keine Ermessensausübung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Erstumzug, Klärung des besonderen Einzelfalls bei Bedürftigen mit Grauzonenproblematik zu Härtefällen oder der Unzumutbarkeit der Kostensenkung, freie Logis mit Heizkostenaufbringung, Aktivitäten bei Aufforderung zur Senkung der KdU, Umgang mit Mietkostenübernahmescheinen der Vermieter, Mietschulden, Räumungsklage, Verweise an Schuldnerberatungsstellen oder Amtsleiter von Sozialämtern usw.

Außerdem helfen wir Menschen in Arbeitslosengeld II weiter, die zu verschiedenen Problemen des Sozialgesetzbuches II Beratungsbedarf haben.

Wöchentlich nehmen wir Fallauswertungen des Notruftelefons vor, um zu erkennen, ob sich im Verwaltungshandeln etwas verändert hat.

Unsere MitstreiterInnen machen Blitzlicht-Analysen zur Beschaffenheit des Wohnungsmarktes und zur Qualität der freistehenden Wohnungen.

Viele unserer MitstreiterInnen und BündnispartnerInnen beteiligen sich an Verteilaktionen von Flugblättern und Flyern vor den JobCentern sowie Aktionstagen und weiteren Aufklärungsaktionen.

Wir arbeiten mit der Berliner Mietergemeinschaft bei der Herausgabe von Sonderausgaben des Berliner Mieterechos zusammen.

4. Kurzprofile der auftretenden „Fälle“

Diese Kurzprofile sind zum Schutz der Betroffenen anonymisiert und leicht verfremdet.

Werner Schulz (Mitte 50) wohnt mit seiner Frau seit knapp 20 Jahren in einer Wohnung in Neukölln, Kosten für Miete und Heizung: < 600 € (ca. 150,- € über der Mietobergrenze nach AV-Wohnen), hat mit ca. 5000,- € und viel Arbeit die Wohnung ausgebaut.

Persönliches: vielfältige chronische gesundheitliche Probleme, die einem Umzug aus eigener Kraft entgegenstehen (Bronchialasthma, Rückenprobleme, Kniegelenksarthrose), sehr verwurzelt mit dem Kiez/in der Nachbarschaft.

Brief vom JobCenter (JC): Aufforderung, die Kosten für die Unterkunft zu senken; bis einschl. Sept. 2006 werden die tatsächlichen Kosten übernommen ab Oktober nur noch 444,- €. Es gab keinen Hinweis vom JC auf die Möglichkeit der Überschreitung der Richtwerte um 10% nach AV-Wohnen wegen langer Wohndauer. Explizit wurde ausgeschlossen, dass das JC eine eventuell fällige Kautions für eine neue Wohnung übernimmt.

Persönliches Gespräch in der Leistungsabteilung des JC: Im Schreiben legte das JC eine zu hohe Miete zugrunde. Herr Schulz hat auf die Höhe der tatsächlichen Miete hingewiesen, damit auf den Fehler des JC, und wurde daraufhin von einem Sachbearbeiter als kriminell beschimpft. Zudem stritt dieser ab, dass es die Möglichkeit der Überschreitung der Mietobergrenzen um 10% gibt.

Fazit

Ein Umzug wäre mit hohen finanziellen Kosten verbunden (die teuren Ausbauten wären vergebens und müssten eventuell sogar noch entfernt werden) und wäre persönlich ein großer Verlust.

Statt über die verbliebenen Möglichkeiten aufzuklären, behandeln die Mitarbeiter des JobCenters Herrn Schulz geringschätzig und bestreiten die Härtefallregelungen nach AV-Wohnen.

Sabine Lehmann ist krankheitsbedingt in ALG II gerutscht, schwerbehindert (70 %), wohnt in einer 2 1/2 Zimmer-Wohnung für knapp 450 EUR Warmmiete, hatte im Mai 2006 die Zusage erhalten, dass die Betriebskostenerhöhung übernommen wird und erhielt 2 Tage später die Aufforderung, bis 31.10.2006 die Miete zu senken oder auszuziehen. In der Wohnung dürfen laut Vermietersatzung nur Ehepaare oder Lebenspartner wohnen, so dass sie noch nicht einmal die Möglichkeit von Untermiete hätte. Sie hat Widerspruch eingelegt.

Maria Schmidt war zusammen mit einer zweiten Person Hauptmieter einer Wohnung für ca. 580,- EUR Warmmiete. Mit der Kündigung des Mietverhältnisses durch ihren Mitbewohner wurde der Mietvertrag auch für sie hinfällig, der Vermieter lehnt eine Untervermietung ab. Dies legte sie ihrem JobCenter dar, legte ein Wohnungsangebot für 330,- EUR vor und wurde von ihrer Sachbearbeiterin mündlich aufgefordert den Mietvertrag zu unterschreiben. Zwei Wochen später erhielt sie schriftlich die Ablehnung der Übernahme der Kosten der neuen Wohnung. Nach einer Intervention von Maria Schmidt wurde ihr wieder mündlich zugesichert, bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Vermieters der alten Wohnung, dass eine Verlängerung des Mietvertrages nicht in Frage komme, würden die Kosten der neuen Wohnung vom JobCenter übernommen. Diesen Bescheid legte sie 10 Tage später vor, erhielt jedoch anschließend wieder einen negativen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen legte sie über ihren Anwalt schriftlich Widerspruch ein und wartet nun bereits seit 2 1/2 Monaten auf einen Bescheid zu ihrem Widerspruch.

5. Forderungen

Forderungen an die CDU/ CSU und SPD-Regierungskoalition

- Erhöhung der Regelleistung sofort auf 500 Euro- bis Dezember auf 690 Euro! Mittelfristig fordern wir ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle von 850 Euro plus volle Wohnkosten und Krankenversicherung!
- Der Bund soll die Kosten der Unterkunft und Heizung voll übernehmen!
- Zwangsumzüge bei Bedürftigen sind generell auszuschließen!
- Notwendige Umzüge sind zuzulassen, die Freizügigkeit für bedürftige Jugendliche bis 25 Jahre ist zu gewährleisten!
- Per Gesetz sind Fördermöglichkeiten für unabhängige Beratungsstellen aufzulegen!

Forderungen an die Bundesagentur für Arbeit:

- Die Bundesagentur für Arbeit ist aufgefordert, Information, Aufklärung und Beratung nach §§ 13-15 im Sozialgesetzbuch I durch die JobCenter zu gewährleisten!
- Wir verlangen, dass MitarbeiterInnen in den Arbeitsagenturen und JobCentern so ausgebildet werden, dass Willkür gegen Hilfebedürftigen vermieden wird!

Forderungen an den Berliner Senat:

- Stellen Sie die Behördenwillkür ab! Die JobCenter sollen rechtswidrige Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung an Härtefälle und Alte, Kranke, Behinderte etc. unterlassen. Außerdem sollen die JobCenter Entscheidungsspielräume im speziellen Fall zugunsten der Betroffenen auslegen.
- Heben Sie die Mietobergrenzen zum 1. August 2006 um 20 Prozent an!
- Führen Sie eine Wohnungsmarktanalyse in Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft durch! Erarbeiten Sie Kostenanalysen und -prognosen der Entwicklung der Nebenkosten bis 2009 unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuererhöhung, um die Mietobergrenzen realistisch zu bestimmen.
- Unterstützen Sie Umzüge von bedürftigen Jugendlichen unter 25 Jahren aus dem Elternhaus.
- Keine Schnüfflerbesuche! Schaffen Sie die Prüfdienste in 9 JobCentern und 8 Sozialämtern ab! Übernehmen Sie diesbezüglich die Position der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern.
- Machen Sie die Anzahl der sogenannten freiwilligen Umzüge transparent!
- Schneiden Sie die Ausführungsbestimmungen zum Wohnen nach bundesgerichtlichen Urteilen und nach dem Sozialgesetzbuch II zu! (z.B. Ein- und Auszugsrenovierung per Mietvertrag, volle Wohnungsbeschaffungskosten...)
- Sorgen Sie dafür, dass Umzugsaufforderungen in den Verwaltungsbezirken unterbleiben, wo es nachweislich überhaupt keinen preiswerten Wohnraum gibt!
- Kontrollieren Sie die Einhaltung der AV Wohnen bei der Umsetzung der JobCenter!
- Finanzieren Sie bei notwendigen Umzügen die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten!
- Richten Sie eine Fachaufsicht in Form einer Prüfstelle bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz bzw. der Senatsinnenverwaltung (vorgesetzte Behörde der bezirklichen Sozialämter) zur Kontrolle der Entscheidungen in den JobCentern ein und besetzen Sie diese mit unabhängigen Personen.
- Nehmen Sie Einfluss auf die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu Gunsten einer „Hartz IV-kompatiblen“ Mietpreispolitik!

- Nehmen Sie Ihre sozialpolitische Verantwortung wahr, in dem Sie mit privaten Wohnungsunternehmen über „Mietrabatte“ für Hartz-IV-Haushalte in Fällen von Überschreitungen der Mietobergrenzen reden. Die Initiative kann beispielsweise von einem Rat der Bürgermeister ausgehen.
- Finanzieren Sie ein vom klassischen Sozialmarkt (Wohlfahrtsverbände) unabhängiges Beratungsnetzwerk für Langzeiterwerbslose unter wesentlicher Beteiligung Betroffener durch das Land Berlin.

6. 22 „Fälle“: Behördenwillkür, soziales Elend

Die aufgelisteten Fälle aus dem Berliner Raum repräsentieren lediglich einen kleinen Ausschnitt von besorgten und verängstigten Menschen, die sich hilfeschend an uns wenden. Wir bitten um Verständnis, dass wir diese Fälle zum Schutz der Betroffenen anonymisiert haben.

1. **Angst vor Betriebskosten:** Alleinstehende Mutter mit einem Kind, lebt in einer Wohnung, die ca. 560 € kostet. Aufforderung des JobCenters zur Senkung der Wohnkosten. Die Mutter hat einen Mini-Job und ist bereit, den Differenzbetrag zu bezahlen, sorgt sich jedoch vor den steigenden Betriebskosten und befürchtet, dass die Betriebskostennachzahlung nur anteilig vom JC gezahlt wird.
2. **Differenzbetrag:** Eine alleinstehende Frau lebt in einer Wohnung, die über den Hartz IV Obergrenzen liegt. Sie will auf keinen Fall aus ihrem zuhause ausziehen. Da sie — nach eigenen Angaben — den Differenzbetrag vom Regelsatz bestreiten will, fragt sie nach, ob sie vom JobCenter geräumt werden kann. Wir verweisen darauf, dass ein so genannter „Räumungstitel“ nur vom Eigentümer erwirkt werden kann.
3. **Von der WG zur Bedarfsgemeinschaft:** Mann, mittleren Alters, lebt mit einem anderen Mann in einer WG zur Untermiete. Der Hauptmieter ist Arbeitnehmer. Die Gesamtmiete beträgt rund 600 €. Bisher hat das JC die anteilige Miete in Höhe von ca. 300 € bezahlt. Jetzt erhält der Betroffene überraschend die Mitteilung, dass nur noch 222 € bezahlt werden. Über Nacht hatte das JC die WG in eine Bedarfsgemeinschaft verwandelt und die Mietkosten auf die Hälfte der Miete einer Bedarfsgemeinschaft (50% von 444 €) reduziert. Der Betroffene befürchtet die Kündigung durch den Hauptmieter.
4. **Alleinerziehend, beide krank:** Eine alleinerziehende Mutter lebt mit ihrem Kind in einer Wohnung, die > 450 € kostet. Sie ist asthmakrank und das Kind hat einen Herzfehler. Aufgrund der Erkrankung erlaubt ihr der Vermieter die Mitnutzung des Gartens. Sie hofft, dass das JobCenter zu ihren Gunsten entscheidet. Die ärztlichen Attestierungen liegen dem JC vor.
5. **Kein Untermietvertrag:** Frau mittleren Alters, lebt ohne Untermietvertrag bei einem Bekannten. Der Bekannte ist entgegen jeder vorherigen Zusicherung nicht bereit, einen Untermietvertrag abzuschließen. Er bedrängt sie. Die Betroffene wendet sich im persönlichen Gespräch an das JobCenter und bittet um Zusicherung zur Übernahme der Kosten für einen Umzug und für eine neue Mietwohnung. Die Betroffene wird abgewimmelt.
6. **Allein & alleinerziehend:** Eine alleinerziehende Mutter mit einem 13jährigen Kind lebt in einer Wohnung, die rund 540 € kostet. Die Mutter leidet unter einer fortgeschrittenen Gelenkarthrose, die auch amtsärztlich attestiert ist. Das Attest liegt dem JobCenter vor. Da die Frau (Migrantin) gesellschaftlich sehr isoliert und gesundheitlich nur eingeschränkt belastbar ist, wäre für einen eventuellen Umzug die Beauftragung einer Spedition erforderlich. Das würde die Kosten der Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Umzugs gemäß AV-Wohnen jedoch so hoch ausfallen lassen, dass ein Umzug sich für das JC nicht rechnen würde. Im Schreiben des JC finden sich keine Hinweise auf die Möglichkeit, dass Betroffene eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vom JC fordern können. Die Frau macht trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen 1-Euro-Job, weil sie ihr Kind vom Hinzuverdienst einen Computer kaufen möchte, damit dieses sich besser auf die Herausforderungen der Berufswelt vorbereiten kann.
7. **Krankheit & soziales Umfeld:** Eine alleinstehende Frau ist bereits seit 3 Jahren in therapeutischer Behandlung. Ihre Mobilität ist aufgrund der Erkrankung stark eingeschränkt. Sowohl ihr Facharzt wie die Therapeutin befinden sich unmittelbar gegenüber ihrer Wohnung. Sowohl ein Elternteil als auch ein Geschwister leben im gleichen Haus und können sie unterstützen. Ihre Wohnung kostet über 450 €, wobei sich der Betriebskostenanteil für GAS alleine auf knapp 80 € beläuft.
8. **78 Jahre und die Minderung der Grundsicherung:** Einem alleinstehenden 78jährigen Mann wird vom Grundsicherungsamt die Miete gemindert. Er ist schwerhörig und wohnt in seiner Wohnung rund 20 Jahre. Wenn er in der Wohnung bleibt und den Differenzbetrag

selbst zahlt, hat er nichts mehr zum Leben. Die entsprechende AV des Senats sieht vor, dass in diesem Fall keine Senkung der Wohnkosten zu verlangen ist.

9. **Falsche Daten und keine Kautionsübernahme:** Ein Ehepaar erhält vom JC ein Schreiben, indem ihre Miete um 60 € zu hoch angegeben ist. Sie werden 1. aufgefordert, die Wohnkosten durch Umzug zu senken und 2. wird ihnen mitgeteilt, dass im Fall der Neuanmietung Kautionszahlungen vom JC nicht übernommen werden. Das ältere Ehepaar ist chronisch krank.
10. **Alleinerziehend und die Hoffnung auf 1-Euro-Qualifizierung:** Eine alleinerziehende Mutter lebt mit ihrem Kind in einer Wohnung, die < 650 € warm kostet. Die Mutter macht einen 1-Euro-Job und hofft, dass sie durch diese Qualifizierung eine reguläre Arbeitsstelle findet. Ihr Kind hat in der Nachbarschaft viele Freunde und auch die Schule befindet sich in unmittelbarer Umgebung.
11. **Mietschulden, weil Hartz IV zu wenig:** Ein junger Mann ist mit dem Hartz IV Geld nicht klargekommen und hat das Geld ausgegeben. Unterdessen hatten sich zwei Monatsmieten Mietschulden aufgetürmt und der Räumungsbescheid wurde zugestellt. Bereits nach der fälligen ersten Monatsmiete hat er sein JobCenter gebeten, den Mietanteil direkt an den Eigentümer zu überweisen. Diese erbetene Dienstleistung wurde vom JobCenter abgewiesen.
12. **Umzugswillig und Kautionsverweigerung:** Eine 5-köpfige Familie aus Osteuropa lebt in einer Wohnung, die < 750 € Miete kostet. Das älteste Kind zieht nach Westdeutschland, wo es Arbeit gefunden hat. Die Familie ist umzugswillig und hat bereits eine günstigere Wohnung für rund 550 € warm gefunden. Für die alte Wohnung musste keine Kaution hinterlegt werden. Das JC will weder eine Umzugshilfe gewähren noch die Kaution für die neue Wohnung hinterlegen.
13. **Schwerbehindert? Interessiert nicht!** Ein alleinstehender Mann wohnt für < 500 € Warmmiete in einem Ostberliner Außenbezirk und wird trotz seiner Schwerbehinderung vom JobCenter aufgefordert, die Wohnkosten zu senken.
14. **Differenzbetrag durch ABM?** Ein alleinstehender Mann, ca. 60 Jahre alt, lebt seit über 20 Jahren in einer kleinen Wohnung, die etwas über 450 Euro kostet. Jetzt erhält er von JC die Aufforderung, die Wohnkosten zu senken. Der Betroffene hat bereits mehrere Jahre eine ABM besucht und hat sich einen 1-Euro-Job gesucht. Er ist bereit, den Differenzbetrag selbst zu bezahlen, macht sich jedoch sehr große Sorgen, was geschehen wird, wenn sein 1-Euro-Job nicht verlängert wird. Er hofft, dass er wenigstens in eine ABM vermittelt wird.
15. **Wenn nicht, dann Miete ganz gestrichen!** Eine alleinstehende Person bekommt vom JC die Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten. Wenn keine entsprechenden Anstrengungen nachgewiesen werden, dann droht das JC, die Mietzahlungen ganz einzustellen.
16. **Per Amtsarzt vom Herzfehler befreit und umzugsfähig!** Frührentner, alleinstehend, 60% schwerbehindert, lebt seit ca. 15 Jahren in einer 3-Zi-Wo, die knapp über 550 € kostet. Sozialamt fordert den Frührentner auf, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Messung des Blutdrucks und andere Standarduntersuchung. Eine Befragung nach dem Vorliegen einer Behinderung findet genauso wenig statt wie die Untersuchung der Herzerkrankung. Der Frührentner erhält vom Sozialamt die Aufforderung, die Wohnkosten durch Untervermietung oder durch Umzug zu senken.
17. **Krebsleiden? Bessere Argumente ausdenken!** AlgII-Empfänger mit dokumentiertem Krebsleiden wird bei der Überschreitung der Mietobergrenze von 50 Euro aufgefordert, diese abzusenken. Die mündliche Nachfrage bei dem zuständigen JobCenter wird nach Darstellung des mitt-50-jährigen Mannes barsch mit dem Hinweis beantwortet, er müsste "sich bessere Argumente ausdenken"!!
18. **Alleinerziehend mit drei Kindern:** Frau mit 3 Kindern, davon eines in den Akten des JobCenters als behindert dokumentiert, erhält die Aufforderung, die nach den Mietobergrenzen überschrittenen ca. 220 Euro für die Wohnung entsprechend abzusenken.

Die Betroffene war hier mit ausdrücklicher Billigung des JobCenters eingezogen und hatte für die Renovierung der Wohnung erhebliche Investitionen getätigt.

19. **Vorauselender Gehorsam:** Eine alleinerziehende, verschuldete Mutter hat nach einem Schreiben des JobCenters vorauselend gekündigt und sucht eine Wohnung. Die Wohnungsgesellschaften verlangen eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung, die von der betroffenen Mutter nicht vorgelegt werden kann.
20. **Ab ins Altersheim:** Eine mehr als 70 Jahre alte, schwerbehinderte (80%) Dame, die ihr halbes Leben in der Wohnung lebt, wird vom Grundsicherungsamt aufgefordert, die Wohnkosten zu senken oder in ein Seniorenwohnhaus zu ziehen.
21. **Kein Platz für Kind:** Ein Vater, 40 Jahre alt wird vom JobCenter als Ein-Personen-Haushalt betrachtet und wegen rund 420 Euro Bruttowarmmiete zur Kostensenkung aufgefordert. Er betreut seinen Sohn 3 Tage in der Woche und in den Ferien in seiner Wohnung. Das könnte der Vater mit einer noch kleineren Wohnung nicht mehr.
22. **Keine billige Wohnung vorhanden:** Ein Mann in Westberlin zahlt für seine 1-R-Wohnung knapp 400 Euro. Bereits vor der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft hatte er in seinem Wohnumfeld und in seinem Verwaltungsbezirk nach einer preiswerteren Wohnung gesucht. Er hatte nichts gefunden. Stattdessen erteilte ihm nun die Aufforderung des JobCenters zur Unterkunftskostensenkung.

7. Materialien der Kampagne

8. Zur Verharmlosung der Zwangsumzugsproblematik durch die Sozialsenatorin

Defizite im Verwaltungshandeln führen zu ungezählten Zwangsumzügen

Zu den Aussagen der Sozialsenatorin Frau Heidi Knake-Werner in der Pressekonferenz am 23.5.2006 erklären die MitstreiterInnen der Kampagne gegen Zwangsumzüge:

Das ND vom 24.5.2006 berichtete: „In 64 Fällen wurde bereits eine Senkung der Mietkosten vollzogen, in zwölf Fällen davon durch einen Umzug. In einem Fall musste ein Umzug angeordnet werden. Andere Betroffene seiend bereits freiwillig umgezogen, sagte die Senatorin. Deren Zahl sei nicht festzustellen.“

Der Terminus „freiwillig“ wird von der Senatorin sinnenstehend und demagogisch genutzt. Wenn der stumme Zwang der Verhältnisse Arbeitslosengeld II-Beziehende dazu nötigt, vor oder nach dem Eintreffen einer Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung ihre Wohnung wegen zu niedrig angesetzter Mietobergrenzen aufzugeben, handelt es sich um Zwangsumzüge. Bleibt die Anzahl der Zwangsumzüge im Dunkeln, dann doch sicher nicht, weil die Statistik fehlt. Hat die weisungsbefugte Behörde den JobCentern überhaupt statistische Erhebungen dazu abverlangt?

Der Wohnungsmarkt ist für Arbeitslosengeld II- Beziehende nicht entspannt. Am Telefon berichten uns aufgeforderte Arbeitslosengeld II-Beziehende aus Kreuzberg, Steglitz – Zehlendorf, Wilmersdorf oder Pankow-Reinickendorf, dass sie keine Wohnung in den vorgeschriebenen Mietobergrenzen finden können. Nach den SGB II-Kommentierungen sollen Betroffene nur im Zuständigkeitsbereich des JobCenters neue Wohnungen suchen. Sozialgerichtsurteile besagen, dass der Träger die JobCenter Betroffene gar nicht auffordern dürfen, wenn gar keine entsprechenden leeren Wohnungen im Verwaltungsbezirk zur Verfügung stehen. Haben sich die zuständigen Stellen im Senat und in den Bezirken über den Wohnungsbestand, deren Mieten und den Leerstand in Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen überhaupt vergewissert?

Denn solche Erhebungen sind ja die Grundlage für die Ermittlung der aktuellen Mietobergrenzen in den Grundsicherungen für Arbeitssuchende und für Alte und in der Sozialhilfe.

Oder worauf fußen die festgelegten Mietobergrenzen in der „AV Wohnen“, wenn die JobCenter bereits in den ersten vier Monaten dieses Jahres ermittelten, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung in 5.404 Bedarfsgemeinschaften über den Richtwerten liegen und davon 2.654 von den JobCentern zur Senkung der Mietkosten angehalten sind?

Sind nicht die Mietobergrenzen überhaupt zu niedrig angesetzt, wenn klar ist, dass sich die Preise für Wasser, Müll, Gas, Strom und Heizung unaufhaltsam nach oben entwickeln?

Die Kampagne gegen Zwangsumzüge fordert Aufschluss über die Aktivitäten der Verwaltung und fordert sie dazu auf Licht in das Dunkel der Zwangsumzüge zu bringen.

Anne Alex (Kampagne gegen Zwangsumzüge)

9. Erfahrungen am Notruftelefon vom 21.3.2006 bis 16.6.2006

Vom 21. März 2006 bis zum 16. Juni 2006 wurden 132 protokollierte Anrufe von insgesamt zirka 750 Anrufern ausgewertet.

Es riefen vor allem Alleinlebende und Alleinerziehende an, und weniger größere Bedarfsgemeinschaften.

- Mehr als die Hälfte aller AnruferInnen erhielt eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunft und Heizung.
- Ein knappes Viertel der AnruferInnen fühlte sich bedroht von der Aufforderung und wollte Auskünfte.
- Einem weiteren Viertel wurden notwendige Umzüge durch die JobCenter versagt bzw. die Umzugskosten nicht gewährt.
- 5 Personen wollten umziehen; ihnen wurde nicht rechtzeitig eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten der neuen Wohnung bzw. keine Zusage zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten erteilt.

Nur das JobCenter Reinickendorf fragt die Betroffenen vor der Aufforderung zur Unterkunfts-kostensenkung nach relevanten Wohn- und Lebensumständen. Die anderen JobCenter fordern ohne Überprüfung auf.

27 Schreiben im März und April waren bezüglich der Inhalte in § 5 der „AV Wohnen“ rechtswidrig. Kranke, Behinderte, alleinerziehende Frauen mit Kindern wurden aufgefordert, bei Härtefällen vor allem alte Leute mit langer Wohndauer. Bei den 14 Aufforderungen zur Senkung der KdU, die hinsichtlich der Maßstäbe der AV Wohnen berechtigt waren, waren im März und April 13 älter als 55-Jährige und 16 Kinder betroffen.

Bei der Mehrzahl der in diesem Zeitraum Aufgeforderten handelte es sich um alleinerziehende Frauen mit einem Kind oder ältere alleinstehende Personen. 9 Aufgeforderte konnten keine neue Wohnung in den angemessenen Mietobergrenzen finden. Nur 6 Personen waren bereit, die Differenz zwischen den angemessenen und tatsächlichen Unterkunfts-kosten selbst zu zahlen.

10 Leute sagten dezidiert, dass sie nicht umziehen wollen, weil:

- ihr soziales Umfeld wegbricht,
- sie ihre Kinder nicht mehr eine halbe Woche und in den Ferien unterbringen können,
- sie viel Geld in die Wohnung investiert haben,
- sie Pflegebedürftige Personen in ihrer Nachbarschaft haben, die sie betreuen.

Systematisch rechtswidrige Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft

Rechtswidrig waren alle Schreiben deswegen, weil die Senkung der Mietzahlung durch das JobCenter unabhängig von der Wohnungsmarktlage zu einem bestimmten Zeitpunkt angekündigt wurde (das Gesetz sieht aber die Zahlung in voller Höhe vor, solange keine billigere Wohnung auffindbar ist).

Weiter waren alle uns am Telefon vorgelesenen Schreiben rechtswidrig, weil keine Rechtsbelehrung erfolgte. Den Anrufern zu Folge findet auch auf den Ämtern keine mündliche Rechtsbelehrung statt oder wird keine Auskunft erteilt, welches Verhalten und welche Aktivitäten hinsichtlich der Senkung der Kosten der Unterkunft erforderlich sind.

Nach dem Sozialgesetzbuch I in den Paragrafen 13, 14, 15 gehört zu den Aufgaben der JobCenter die Information, Auskunft und Beratung.

Betroffene suchen vergeblich neue Wohnungen im Rahmen der Mietobergrenzen.

Wenn sie überhaupt Wohnungen im unteren Mietsegment finden, handelt es sich nicht selten um Bruchbuden. Während noch ein kleiner Teil an 1 und 1½-Raum-Wohnungen angeboten wird,

sieht es bei Wohnungen für 2 Personen und Familien in den Segmenten der Mietobergrenzen schlecht aus.

Aufgeforderte suchen vergeblich entsprechende Wohnungen:

- in Steglitz-Zehlendorf (und wohnen bereits in 1-R-Wohnungen)
- im Märkischen Viertel. Von 60.000 Einwohnern wohnen dort zirka 8.000 Alg 2-BezieherInnen, ein Teil ist aufgefordert. Förderung des sozialen Wohnungsbaus gibt es nicht mehr.
- Der soziale Wohnungsbau Westberlin hat mit die höchsten Mieten und die Leute in Arbeitslosengeld II sollen aus den Wohnungen raus, z.B. im Rollberg-Viertel in Neukölln, in Treptow-Köpenick. Der Punkt 8 in der AV Wohnen – Sozialer Wohnungsbau und Förderungsabbau sowie das dort geregelte Ermessen sind den Betroffenen und den JobCentern unbekannt. Die von der Beendigung der Grundförderung betroffenen Mieter können zur Vermeidung von finanziellen Härten Mietausgleich und Umzugskostenhilfe nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Mietausgleich und Umzugskostenhilfe für die vom Wegfall der Anschlussförderung betroffenen Mieter im sozialen Wohnungsbau bei der Investitionsbank Berlin beantragen.
- Nur sehr wenige Wohnungsgesellschaften bieten den Leuten an, mit ihnen wegen der Mietverringerung oder Selbsttragens der Kosten zu reden, z.B. „Stadt und Land“.
- Mietangebote in Annoncen liegen oft bei 360 Euro Bruttowarmmiete und kurz drunter: darauf kann keinE Arbeitslosengeld II-BezieherIn eingehen, weil die JobCenter wegen zu erwartender Betriebs- und Energiekostensteigerungen meist nur Kostenübernahmen für Wohnungskosten bis ca. 320,- EUR bruttowarm akzeptieren.
- MitstreiterInnen recherchierten am 15.4.2006 Annoncen. Im Mietsegment der AV Wohnen für 1 und 1½Wohnungen gab es ein kleines Angebot von Wohnungen unterhalb von 360 Euro, aber z.B. nicht in Kreuzberg. Bis zu 444 Euro und 542 Euro war der Wohnungsmarkt schlecht. Alleinerziehende und Familien in Arbeitslosengeld II haben wenig Chancen, ihre Kosten der Unterkunft und Heizung durch Umzug zu senken.
- Auf dem öffentlichen Wohnungsmarkt sind zu kleinen Preisen nicht selten nur Bruchbuden im Angebot wie die tatkräftige Recherche einer Mitstreiterin in einem Verwaltungsbezirk zeigt.
- Es gibt zwar hohen Wohnungsleerstand von 6 Monaten und mehr, z.B. in Mitte, Wedding (8,4 %), in Marzahn-Hellersdorf (7,8 %), in Reineckendorf (3,4 %) und in Steglitz-Zehlendorf (3,6 %), in Lichtenberg nur 4,3 %. Doch trotz 152.300 unvermieteter Wohnungen gibt es zu wenig preisgünstige Wohnungen. Auf ein Angebot im unteren Preissegment (weniger als 4 Euro pro m²/ 325 Euro warm) kommen zwei Gesuche.(Berliner Zeitung, 24./25. Juni 2006, S. 27)

Zusätzliche Beobachtungen

- Die Mietkostenübernahmescheine der Wohnungsbaugesellschaften verhindern u.U. auch notwendige Umzüge, da JC diese nicht unterschreiben.
- JC beantworten Anfragen auf Kostenzusicherungen zu langsam. Dadurch gehen gefundene Wohnungen wieder verloren oder die Leute verschulden sich wegen veranlassenen Umzügen, die nicht vom JC bezahlt werden.
- Besonders diskriminierend gehen die JC mit MigrantInnen um.
- Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen geben die JobCenter völlig falsche Auskünfte.
- Die JC sind seit Mitte Mai dazu übergegangen, die Leute aufzufordern, innerhalb von 3 Monaten und weniger die KdU zu senken. Das ist klar rechtswidrig, weil lt. Gesetz in der Regel 6 Monate lang Zeit gelassen werden soll.
- In Grenzfällen erfolgt Mobbing statt Einzelfallprüfung.

Ausblicke zur Wohnungslage

- Wegen der Explosion der Betriebs- und Heizkosten wird es wesentlich mehr Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft geben.
- Da die viele Betroffene die Differenz zwischen dem vom JobCenter gezahlten Mietzuschuss und der tatsächlichen Miete aus dem Regelsatz zahlen, dies aber nicht lange durchhalten werden, sind ab September und Oktober zunehmend Zwangsumzüge zu erwarten.
- Das Angebot an Wohnungen unterhalb der Mietobergrenzen ist bereits jetzt zu gering. Diese Wohnungen werden nach und nach von aufgeforderten ALG-2-BezieherInnen belegt werden. Damit wird das Angebot an billigen Wohnungen sinken, während gleichzeitig die Zahl der zum Umzug Gezwungenen weiter steigen wird.

Zum Fortentwicklungsgesetz („Optimierungsgesetz“)

Mit der neuen Gesetzeslage können die Ämter beliebig vermuten, dass Leute Lebenspartnerschaften eingegangen sind.

Mit dem Optimierungsgesetz werden Zwangsgemeinschaften erzeugt. Denn nichtgleichgeschlechtliche Zusammenwohnende und gleichgeschlechtlich Zusammenwohnende sollen finanziell füreinander einstehen.

Deshalb können die Ämter sofort die Regelleistung und die Kosten der Unterkunft verweigern oder kürzen.

Außerdem müssen die JobCenter zusätzliche Prüfdienste einrichten.

Aus all diesen Gründen sind mehr Zwangsumzüge zu befürchten – wegen:

- Auszug aus Wohngemeinschaften,
 - Auseinanderzug von vermuteten eheähnlichen Gemeinschaften
 - Auseinanderzug von gleichgeschlechtlichen Freunden
 - Zusammenzüge mit Angehörigen, Freunden, Kindern, Großeltern usw.
 - Auseinanderzug von Lebensgemeinschaften, wenn der Stiefvater die Kinder der Freundin unterhalten soll,
 - Umzug von Pflegeeltern, die ab dem 3. Pflegekind nun 75 % und ab dem vierten Pflegekind 100 % des Pflegegeldes angerechnet bekommen,
 - wegen der Regelung, dass BaFöG-EmpfängerInnen nur noch einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten statt zu den tatsächlichen Kosten, außer wenn die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ohnehin ausgeschlossen ist.
 - wachsender Behördenwillkür gegen junge Leute,
 - wegen der Änderung der Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Zusicherung der neuen Mietkosten und der Mietkaution,
 - mehr Räumungen
 - wegen Mietschulden.
- Niedrigentlohnte Familien mit Kinderzuschlag sind nicht mehr durch Mietschuldendarlehn im SGB II und XII geschützt.
 - Mit dem Optimierungsgesetz werden die Kosten der Unterkunft und Heizung gedeckelt, da bestimmt wird, dass die Kosten bei nicht veranlasstem Umzug die angemessenen Aufwendungen der letzten Wohnung überschritten werden.
 - Umzüge zwischen verschiedenen Verwaltungsbezirken, zwischen verschiedenen Städten, Gemeinden oder vom Lande in die Stadt o.ä. werden unmöglich gemacht. Denn jetzt soll

nicht der örtliche Träger am alten Wohnort die Mietkaution zahlen, sondern der Träger am neuen Wohnort. Und warum soll ein Träger in einer reichen Großstadt bzw. an irgendeinem Ort seine Armutsbevölkerung vergrößern und dafür noch Geld leihen?

- Nunmehr soll auch nicht der neue Träger am Wohnort entscheiden, ob die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind, sondern der alte Träger. Der neue soll nur beteiligt werden. Hiermit werden für Betroffene Zusagen des alten Trägers zu reinen Luftbuchungen, denn der alte Träger braucht die Worte des neuen Trägers nicht ernstzunehmen, wenn er den erwerbslosen Hilfebedürftigen loswerden will. Der neue Träger zahlt nur die angemessene Miete vom alten Wohnort oder gar nicht, weil er angeblich nicht beteiligt worden ist.
- Das Gesetz verunmöglicht alle selbstbestimmten, aber auch veranlassten Umzüge. Das führt zu einem neuen Willkürschub der Verwaltungen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige können dann auf der Stadtgrenze balancieren, in Waldhöhlen einziehen oder sich in Slums an den Stadtgrenzen ansiedeln. Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden somit in ihrer Freizügigkeit und in der Selbstbestimmung ihres Lebens komplett beraubt. Sinn der Übung ist die Festbindung am Wohnort und die Zuständigmachung Bekannter, Freunde und Angehörige für das Überleben der erwerbslosen Hilfebedürftigen.

10. zur Information: § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung, SGB II

Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - , Rechtsstand 1. April 2006, [Änderungen: Ausschussempfehlung 31.05.2006] {getilgt}

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. [Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.] Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. [Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.]

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des [für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen] kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen].

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 68: gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören). Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. [Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.]

(3) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den [bis zum Umzug örtlich zuständigen] kommunalen Träger übernommen werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden]. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

{(5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.}

(5) Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(6) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 5 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

[(7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.]

11. zur Information: Pressemitteilung des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz....

Gemeinsame Erklärung

des Bundesbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Arbeitsuchende unter Generalverdacht

Die Bundesregierung hat den "Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" beschlossen, der von den Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht worden ist (Bundestags-Drucksache 16/1410) und bereits am 1. August 2006 in Kraft treten soll. Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, die stark gestiegenen Kosten der Hartz-IV-Reform durch eine verstärkte Kontrolle aller Arbeitsuchenden nennenswert zu begrenzen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat mit Schreiben vom 18. Mai 2006 gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages Stellung genommen und auf die datenschutzrechtlichen Probleme hingewiesen. Die Datenschutzbeauftragten unterstützen nachdrücklich die in der Stellungnahme des BfDI enthaltenen Forderungen.

Entgegen den im Sozialrecht geltenden Grundsätzen ist geplant, bei der Frage nach dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft eine Beweislastumkehr zulasten der Arbeitsuchenden einzuführen. Danach müssten Betroffene selbst nachweisen, dass sie nicht in eheähnlichen Gemeinschaften mit Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern leben. Wie dies in der Praxis geschehen soll, ist unklar. Betroffene könnten sich genötigt sehen, zum einen ihre Hilfsbedürftigkeit Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern und damit Dritten zu offenbaren, zum anderen deren sensible Daten preiszugeben. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine solche exzessive Datenerhebung wäre datenschutzrechtlich nicht hinnehmbar.

Bedenken bestehen auch gegen die geplante Erweiterung der automatisierten Datenabgleiche. Wegen des hiermit verbundenen massiven Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind derartige Abgleiche grundsätzlich nur unter sehr engen Voraussetzungen dann zulässig, wenn sie im vorrangigen öffentlichen Interesse tatsächlich notwendig und verhältnismäßig sind. Der Gesetzentwurf enthält aber keine Begründung, weshalb ein regelmäßiger Datenabgleich hinter dem Rücken der Betroffenen erforderlich sein soll. Dass einige von ihnen Leistungen erschleichen wollen, rechtfertigt diese Maßnahme nicht. Belege dafür, dass die vorhandenen Befugnisse zur notwendigen Bekämpfung von Leistungsmissbrauch tatsächlich unzureichend sind, fehlen völlig. Es ist mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar, auf diese Weise alle Arbeitsuchenden, die Grundsicherung beanspruchen, unter Generalverdacht zu stellen.

Gleiches gilt für die Schaffung der diversen Auskunftsmöglichkeiten bei anderen Behörden, beispielsweise beim Kraftfahrtbundesamt. Rein präventive Routineauskunftersuchen sind als unverhältnismäßig abzulehnen. Es muss deshalb klargestellt werden, dass diese Abfragen nur anlassbezogen, d.h. erst wenn aufgrund der Angaben der Betroffenen tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bestehen, und zielgerichtet im konkreten Einzelfall zulässig sind.

Darüber hinaus regelt der Gesetzentwurf Telefonbefragungen durch private Call Center zur Feststellung von Leistungsmissbrauch. Unabhängig von den rechtlichen Bedenken, diese hoheitliche Aufgabe nichtöffentlichen Stellen zu übertragen, muss die Freiwilligkeit der Teilnahme ausdrücklich klargestellt werden.

Die vorgesehene Verpflichtung der Leistungsträger zur Einrichtung eines Außendienstes für Hausbesuche vermittelt den nicht zutreffenden Eindruck, als würde hierdurch eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen begründet. Dass diese Hausbesuche unzweifelhaft wegen des

grundgesetzlich geschützten Rechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) nur mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen möglich sind und die Außendienstmitarbeiter kein Recht zum Betreten haben, ist ausdrücklich zu betonen.

Schließlich beseitigt der Gesetzentwurf nicht die mehrfach von den Datenschutzbeauftragten kritisierten Unklarheiten der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Im Gegenteil: Die Probleme werden durch den in sich widersprüchlichen Entwurf verfestigt. Einerseits soll die Bundesagentur für Arbeit in Angelegenheiten der ARGE künftig die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle sein. Andererseits bestimmt der Gesetzentwurf, dass die Länder für die organisatorischen Angelegenheiten und damit auch für den Datenschutz verantwortlich sein sollen. Eine effektive Datenschutzkontrolle wird dadurch unmöglich.

Die Datenschutzbeauftragten fordern den Deutschen Bundestag und den Bundesrat daher auf, den Gesetzentwurf grundlegend mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu überarbeiten. Dieses Recht muss auch bei denjenigen gewährleistet bleiben, die auf staatliche Grundsicherung angewiesen sind.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98 / 24103 Kiel

Telefon: 0431 988-1200 / Telefax: 0431 988-1223

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Homepage: www.datenschutzzentrum.de